55/SN-185/ME

AMS

Arbeitsmarktservice
Niederösterreich

Zl: LGS NÖ/ALV/1201/1997

Wien, 02.10.1997

DVR 0017051

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 47 -GE/19 PR
Datum: 7. OKT. 1997
Verteilt 9.10.97

Auskunft: Mag.Fakler, Fink
Telefon (0222) 531 36/145, 168
Telefax (0222) 531 36/141, 178

Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997 (ASRÄG 1997), Begutachtung.

Das Arbeitsmarktservice Niederösterreich erlaubt sich zum gegenständlichen Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997 (ASRÄG 1997) nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel 4 (Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes):

Die im § 34 a vorgesehene Änderung wird begrüßt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):

Zu § 26 ist zu bemerken, daß für die Fälle gemäß Abs.1 die arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit zweifelhaft erscheint. Die unter Abs.2 angeführte Regelung ist arbeitsmarktpolitisch interessanter. Sie läßt aber einige technische Fragen offen. Zum Beispiel was passiert, wenn die Ersatzkraft ohne Verschulden des Betriebes ausscheidet, wie argumentieren wir gegenüber der betroffenen Person, daß sie ihren Anspruch auf Weiterbildungsgeld wegen des Verhaltens des Dienstgebers oder eines anderen Dienstnehmers seiner Firma verliert.

Die in § 27 getroffene Regelung ist arbeitsmarktpolitisch sinnvoll. Allerdings wirft der vorliegende Text eine Reihe von Fragen auf. Die Abwicklung dieser Anträge wird aber sehr aufwendig und mühsam sein und dürfte in keiner vernünftigen Relation zum arbeitsmarktpolitischen Ertrag stehen.

Verständnisfragen bestehen hinsichtlich des Begriffes „Gesamtarbeitsvolumen der betroffenen ArbeitnehmerInnen (einschließlich der Ersatzkräfte) bleibt gleich". Welcher Zeitraum ist damit gemeint, die Arbeitswoche, das Monat, der gesamte Maßnahmenzeitraum, welche temporären Schwankungen darf es dabei geben, was passiert bei geringfügigen Abweichungen für welchen Zeitraum, in welcher Höhe verringert sich die Solidaritätsprämie oder verfällt sie zur Gänze, wird rückgefordert oder nur ab dem Auftreten der geänderten Situation eingestellt?

Landesgeschäftsstelle
A-1013 Wien, PF 151, Hohenstaufengasse 2
Telefon (+43 1) 531 36-0, Telefax (+43 1) 531 36-400
o:\leitung\holzing\fink.doc
Bankverbindung: BLZ 60000, PSK 06 000 310
UID Nr. ATU38908009, DVR 0017051, DVR 0799777

Gebührt die Solidaritätsprämie, wenn ein/e Arbeitslose/r aufgenommen wird oder wirklich nur dann, wenn er/sie vom Arbeitsmarktservice auf eine dem Arbeitsmarktservice bekannte offene Stelle vermittelt wird?

Werden geringfügig Beschäftigte in das Gesamtarbeitsvolumen der betroffenen Arbeitnehmer einbezogen oder bleiben sie außer Betracht?

Hinsichtlich des Abs.3 stellt sich die gleiche Frage wie zum § 26.

Sowohl aus Gründen einer vereinfachten Administration als auch Gründen der Überschaubarkeit wäre eine Verfahrensregelung ähnlich der Kurzarbeitsbeihilfe sinnvoller.

Für den Landesgeschäftsführer:

Heinrich Fink
Arbeitslosenversicherung
Abteilungsleiter